



Einwohnergemeinde Leissigen

Gebührenreglement 1. Juli 2006

Inklusive:

1. Teilrevision vom 1. Juni 2012
2. Teilrevision vom 31. Mai 2013
3. Teilrevision vom 29. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

LEISSIGEN	1
A. ALLGEMEINES	3
1. GEGENSTAND	3
2. BEMESSUNG	3
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
4. ERHEBUNG	4
B. GEBÜHRENBEREICHE	5
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
2. EINWOHNERKONTROLLE	5
3. ORTSPOLIZEIWESEN	6
4. BAUWESEN	8
4.1 Baugesuche und Voranfragen	8
4.2 Baukontrolle	9
4.3 Weitere Aufwendungen	9
5. STEUERWESEN	10
6. DATENSCHUTZ	10
7. TAGESSCHULE	10
8. HUNDETAXE	10
9. VERSCHIEDENES	10
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
1. TEILREVISION VOM 1. JUNI 2012	12
AUFLAGEZEUGNIS 1. TEILREVISION	12
2. TEILREVISION VOM 31. MAI 2013	12
AUFLAGEZEUGNIS 2. TEILREVISION	13
3. TEILREVISION VOM 29. NOVEMBER 2013	13
AUFLAGEZEUGNIS 3. TEILREVISION	13

A. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für andere Gemeindeerlasse, sofern diese dort nicht geregelt sind.

² Sie verrechnet zusätzlich alle Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare, Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Jede weitere angebrochene Viertelstunde zählt als ganze Viertelstunde.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen (vgl. Art. 47 Abs. 1).

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen (vgl. Art. 47 Abs. 2).

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Jährliche Gebühren sind per 31. Dezember fällig.

³ Für Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (einmalige und wiederkehrende) können Akontorechnungen gestellt werden.¹

⁴ Alle übrigen Gebühren werden, sofern im konkreten Erlass nicht anders bestimmt, mit der Möglichkeit zur Benützung der Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 ¹ Schaltergebühren sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung solcher Gebühren erfolgt ein Zuschlag von CHF² 20.-, ausgenommen sind Containerplomben und Gebührenmarken Gründeponie.³

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Alle übrigen Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften

¹ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Änderung)

² 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Änderung im ganzen Reglement: „Fr.“ wird ersetzt durch „CHF“)

³ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Ergänzung)

des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

B. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung.	CHF 50.--
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein.	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung.	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis.	CHF 50.--
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug.	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB.	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen.	CHF 50.-- pro Familienschein
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben.	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern.	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	Art. 18 Personalienbekanntgabe	CHF 10.--
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II ⁴

⁴ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Anpassung an das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht)

	<p>² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV⁵</p> <p>³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV⁷</p>	<p>Aufwandgebühr II reduziert⁶</p>
<p>Kurse für einbürgerungswillige Personen</p>	<p>Art. 20⁸</p> <p>¹ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung</p> <p>² Sprachkurs gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung, Lektion à 45 Minuten</p> <p>³ Einbürgerungstests gemäss Art. 11a EbüV</p> <p>⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung</p>	<p>Verordnung über das Einbürgerungsverfahren EbüV (BSG 121.111)</p> <p>Verordnung über das Einbürgerungsverfahren EbüV (BSG 121.111)</p> <p>Verordnung über das Einbürgerungsverfahren EbüV (BSG 121.111)</p> <p>Verordnung über das Einbürgerungsverfahren EbüV (BSG 121.111)</p>

3. Ortspolizeiwesen

<p>Gesundheitswesen</p>	<p>Art. 21^{1... 9}</p> <p>² Desinfektionen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</p>	<p>Art. 22¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung.</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung.</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung.</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang.</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung.</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle.</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

⁵ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Änderung)

⁶ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Anpassung an das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht)

⁷ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Neuer Absatz)

⁸ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Neuer Artikel)

⁹ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Löschung „Lebensmittelkontrolle“)

Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 23 ¹⁰</p> <p>¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 32 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>CHF 120.- pro Jahr</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten.</p> <p>³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten.</p> <p>⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten.</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen.</p>	<p>CHF 40.--</p> <p>CHF --.50</p> <p>CHF --.20</p>
Handlungsfähigkeitszeugnis	<p>Art. 26 Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>CHF 15.--</p>
Ausweise	<p>Art. 27 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass).</p> <p>² Ausstellung Einheimischenausweis</p> <p>³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis.</p>	<p>Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)</p> <p>CHF 10.--</p> <p>gratis</p>

¹⁰ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (Neuer Artikel)

Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen.	CHF 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung.	CHF 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 30 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein.	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 31 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde).	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde).	Aufwandgebühr II

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 32 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel.	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel.	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung.	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 34 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren.	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen.	CHF 30.-- pro Amtsstelle
	³ Publikation	CHF 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 20. -- pro Nachbar
	⁵ Einspracheverhandlung (pro Gemeindevertreter).	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheide und Bewilligungen der Gemeinde.	Aufwandgebühr II
	⁷ Eröffnung weiterer Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	CHF 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain ¹¹	CHF 30.--
	¹²	
	e) Wasseranschluss ¹³	CHF 30.--
	f) Ausnahmegewilligungen	Aufwandgebühr II plus CHF 100. -- pro Ausnahme
Beratung und Antragstellung	Art. 35 ¹ Beratung sowie Prüfung und Behandlung von Einsprachen.	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen (pro Gemeindevertreter).	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 36 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung.	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 37 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung.	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn.	Aufwandgebühr II
4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 39 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren.)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 40 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 41 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (zB Wiederherstellung).	Aufwandgebühr II
4.3 Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 42 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 43 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho-	

¹¹ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Löschung „e) Brandschutz“)

¹² 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Löschung „f) Energietechnischer Massnahmennachweis“)

¹³ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Löschung „h) Elektrizitätsanschluss“)

heit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten).

Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 44¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private.

CHF 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation.

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 45¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie).

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge.

Aufwandgebühr I

6. Datenschutz

Art. 46^{1 14}

² Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten.

CHF 50. --

7. Tagesschule

Gebühren für die Mahlzeiten

Art. 47¹ Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt max. CHF 10.--.¹⁵

² Die Gebühr für ein Zvieri beträgt max. CHF 1.50.¹⁶

8. Hundetaxe¹⁷

Erhebung der Hundetaxe

Art. 48^{18 1} Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in Leissigen Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe bis max. CHF 100.- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Leissigen fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

9. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.

Aufwandgebühr I

¹⁴ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Löschung)

¹⁵ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Neu)

¹⁶ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (Neu)

¹⁷ 2. Teilrevision vom 31. Mai 2013 (Neu)

¹⁸ 2. Teilrevision vom 31. Mai 2013 (Neuer Artikel)

Schreiberei	Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 51 ¹ Mahnung	CHF 20. -- pro Mahnstufe
	² Verfügung	CHF 30.--

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 52 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.
Übergangsbestimmung	Art. 53 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 54 ¹ Das Reglement tritt per 01. Juli 2006 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. Juni 1973 auf. ³ Die 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 tritt per 1. August 2012 in Kraft. ¹⁹ ⁴ Die 2. Teilrevision vom 31. Mai 2013 tritt per 1. Juli 2013 in Kraft. ²⁰ ⁵ Die 3. Teilrevision vom 29. November 2013 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. ²¹

Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Widmer

¹⁹ 1. Teilrevision vom 1. Juni 2012 (neuer Absatz)

²⁰ 2. Teilrevision vom 31. Mai 2013 (neuer Absatz)

²¹ 3. Teilrevision vom 29. November 2013 (neuer Absatz)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. April bis 29. Mai 2006 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 und 18 vom 27. April 2006 und 4. Mai 2006 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Widmer

1. Teilrevision vom 1. Juni 2012

Die Versammlung vom 1. Juni 2012 nahm die 1. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 1. Mai 2012 bis 1. Juni 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 17 und 18 vom 26. April und 3. Mai 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

2. Teilrevision vom 31. Mai 2013

Die Versammlung vom 31. Mai 2013 nahm die 2. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 2. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 30. April 2013 bis 31. Mai 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 16 und 17 vom 18. und 25. April 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

3. Teilrevision vom 29. November 2013

Die Versammlung vom 29. November 2013 nahm die 3. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Steffen

Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 3. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 29. Oktober bis 29. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und 43 vom 17. und 24. Oktober 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Cynthia Krebs